



**An die
Präsidenten der europäischen Mitgliedsverbände**

Sehr geehrter Herr Präsident, Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit diesem persönlichen Schreiben informiere ich Sie über die Gründe meiner Entscheidung, bei der kommenden Generalversammlung der UEG im November 2009 in Tel Aviv ein weiteres Mal für das Amt des UEG-Präsidenten zu kandidieren.

Nachdem ich dieses Amt im Jahr 2003 übernommen habe und jetzt seit 6 Jahren die Geschicke der UEG in dieser Funktion leite, hatte ich mich schon seit längerer Zeit dafür entschieden, für eine weitere Periode als UEG-Präsident zu kandidieren.

Ich habe diese Absicht meinen Mitgliedern im Präsidialausschuss und im Exekutivkomitee mitgeteilt.

Wie ich jedoch erfahren musste, besteht bei einigen Verbänden Unsicherheit darüber, ob meine von den UEG Mitgliedsverbänden erwartete Kandidatur überhaupt durch eine dazu notwendige Nominierung über den Verband erfolgen wird.

Als Gründe, die für eine derartige Verunsicherung der Verbände in statutarischen Fragen sorgte, beispielsweise zur Anwendung der neuen FIG Statuten für die UEG, muss ich annehmen, das ganz bewusst Falschinterpretationen unserer UEG-Statuten in Umlauf gebracht werden, um meine Nominierung und meine Kandidatur als Präsident der UEG in Zweifel zu ziehen.

Ihnen allen ist bekannt, das ich innerhalb meines früheren Verbandes E.G.O. keinerlei Ämter mehr ausübe.

Es ist daher völlig ausgeschlossen, das ich mich durch den Mitgliedsverband E.G.O. nominieren lassen werde, selbst wenn mich der griechische Turnverband als Kandidat für die Präsidentschaft vorschlagen würde.

Es haben sich deshalb andere UEG Mitgliedsverbände, von denen ich eine Ehrenmitgliedschaft erhalten habe, sofort bereit erklärt, meine Kandidatur über ihren Verband einzureichen.

Um sich grundsätzliche Klarheit über die korrekte Anwendung unserer gültigen UEG-Statuten zu verschaffen, die bei der Generalversammlung in Prag 2007 durch die Delegierten der UEG-Mitgliedsverbände verabschiedet wurden, hat sich der Präsident der UEG-Statutenkommission und gleichzeitig 1. UEG-Vizepräsident Paul Garber deshalb veranlasst gesehen, ein rechtliches Gutachten der UEG-Statuten in Auftrag zu geben.



Entsprechend des Artikel 1 unserer Statuten, nachdem die UEG ein gemeinnütziger Verein nach schweizerischem Recht ist, wurde eine rechtliche Prüfung der bestehenden UEG-Statuten durch einen anerkannten schweizerischen Anwalt für Satzungs- und Vereinsrecht vorgenommen.

Ich habe die Ergebnisse dieser rechtlichen Prüfung davon abhängig gemacht, ob ich mich entsprechend unserer Statuten durch einen Verband nominieren lassen kann, dem ich angehöre.

Zu einer der Kernfragen, nämlich Anwendbarkeit der FIG-Statuten auf die Organisation der UEG stellt das anwaltliche Gutachten ganz eindeutig fest, dass die UEG mit ihren Statuten vollständig autonom ist. Beide Organisationen, FIG wie UEG, können unterschiedliche Wahlvoraussetzungen haben. Sie bestimmen aber selbständig, wer in ihrer Organisation unter welchen Voraussetzungen in eine Behörde ihrer Organisation gewählt wird.

Artikel 30.1 der UEG Statuten sieht für die Wählbarkeit in eine UEG-Behörde vor, dass der Kandidat durch den Mitgliedsverband, dem er angehört, vorgeschlagen wird. Art 30.1 beweist, dass nicht die Staatsangehörigkeit eines Kandidaten wesentlich ist, sondern die Verbandszugehörigkeit. Mit Bezug auf den Artikel 33.1 kommt das Gutachten zur Feststellung, dass beim Wahlvorschlag nur die Zugehörigkeit zum betreffenden Mitgliedsverband massgebend ist, eine Staatszugehörigkeit braucht er nicht. Somit ist der Begriff „desselben Landes“ nur so auszulegen, dass mit Land nur der nationale Verband gemeint sein kann, denn nur der nationale Verband kann einen Kandidatenvorschlag einreichen, nicht ein ‚Land‘.

Durch die rechtliche Klärung, dass zur kommenden Generalversammlung einzig und allein die UEG-Statuten zur Anwendung kommen, ist jeder Zweifel ausgeräumt und meine Nominierung wird durch einen anderen Verband, dem ich angehöre, erfolgen.

Damit hoffe ich nun auch allen möglichen Spekulationen ein Ende bereitet zu haben.

Im Wissen, dass ich für eine weitere Legislaturperiode als Präsident der UEG kandidiere, werde ich Ihnen mit Einreichung meiner Nominierung auch mein zukünftiges Programm vorlegen. Mein Bericht über die zurückliegende Arbeit der vergangenen Legislaturperiode wird in der UEG-Kongressbroschüre veröffentlicht.

Es steht natürlich jedem Mitgliedsverband zu, eine eigene Nominierung auf die Kandidatur zur UEG-Präsidentschaft einzureichen, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Arbeit der UEG-Behörden und ihres Exekutivkomitees unter meiner bisherigen Präsidentschaft erfolglos war und einen Wechsel braucht.

Ich werde mich einer solchen Herausforderung stellen in der festen Überzeugung, dass die Delegierten der Generalversammlung ihre Stimme an den Kandidaten vergeben werden, der die UEG mit einem klaren inhaltlichen Programm und auf Grundlage einer bereits schon jetzt gesicherten finanziellen Basis für die kommende Legislaturperiode führen wird.

In freundschaftlicher Verbundenheit
Ihr

UNION EUROPEENNE DE GYMNASTIQUE


Dimitrios Dimitropoulos - Präsident

Patras, Mai 2009